Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/22 95/15/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
72/04 Studienrichtung Rechtswissenschaft

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;
EStG 1988 §20 Abs1 Z2;
RwStudG 1978 §1 Abs3;

Rechtssatz

Die Zielsetzung des § 1 Abs 3 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften,BGBl Nr 140/1978, läßt nicht den Schluß zu, daß es sich beim Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften um speziell auf die Laufbahn eines Rechtanwaltes bzw Rechtsanwaltsanwärters abgestellte Berufsfortbildung handle (Hinweis: E 3.6.1987, 86/13/0184).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995150161.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at